



# Statuten

## I. Allgemeine Bestimmungen

### 1. Name und Sitz

<sup>1</sup> Der «Schachklub Cham», nachfolgend Verein genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Cham.

### 2. Zweck

<sup>1</sup> Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Schachinteressierten in Cham und Umgebung. Er organisiert Veranstaltungen und nimmt an Tätigkeiten rund um den Schachsport teil.

<sup>2</sup> Der Verein vertritt keine politischen Interessen und ist keiner Religion zugehörig.

<sup>3</sup> Der Verein steht für den gegenseitigen Respekt und die Fairness im Schachsport.

## II. Mitgliedschaft

### 3. Mitglieder

#### 3.1. Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den Aktivmitgliedern
- den Juniorenmitgliedern
- den Elite-Juniorenmitgliedern
- den Passivmitgliedern
- den Ehrenmitgliedern

#### 3.2. Aktivmitglieder

<sup>1</sup> Aktivmitglieder können alle Personen werden, die das 18. Altersjahr vollendet haben und aktiv am Vereinsleben teilnehmen möchten.

#### 3.3. Juniorenmitglieder

<sup>1</sup> Jugendliche, die gemäss Schweizerischen Schachbundes (SSB) in die Kategorie der Junioren fallen, können als Juniorenmitglieder aufgenommen werden.

<sup>2</sup> Juniorenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch an der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und sind nicht in den Vorstand wählbar.

#### 3.4. Elite-Juniorenmitglieder

<sup>1</sup> Juniorenmitglieder können vom Vorstand zu Elite-Juniorenmitglieder ernannt werden.

<sup>2</sup> Elite-Juniorenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder.

#### 3.5. Passivmitglieder

<sup>1</sup> Schachfreunde, die nicht regelmässig an Spielabenden oder an Turnierspielen für den Verein teilnehmen können, den Verein jedoch zu fördern wünschen, können als Passivmitglieder aufgenommen werden.

<sup>2</sup> Passivmitglieder haben an Mitgliederversammlungen nur beratende Stimme und sind nicht in den Vorstand wählbar.

#### 3.6. Ehrenmitglieder

<sup>1</sup> Die Ehrenmitgliedschaft kann an Mitglieder vergeben werden, die sich mit besonderen Diensten für den Verein hervorgetan haben.

<sup>2</sup> Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand verliehen und an der ordentlichen Mitgliederversammlung verkündet.

<sup>3</sup> Ehrenmitglieder behalten die Rechte und Pflichten ihrer vorgängigen Mitgliederkategorie.

### 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

<sup>1</sup> Jedes Mitglied hat das Recht, Gäste in den Verein einzuführen.

<sup>2</sup> Ein Mitglied hat die Werte und Interessen des Vereins zu vertreten.

## **5. Beitritt**

<sup>1</sup> Ein Gesuch für den Beitritt erfolgt schriftlich und kann vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung angenommen werden.

<sup>2</sup> Ein Beitritt kann an der Mitgliederversammlung angefochten werden.

## **6. Austritt**

<sup>1</sup> Austrittsgesuche sind bis spätestens 2 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

<sup>2</sup> Das Mitglied verpflichtet sich, die Mitgliederbeiträge für ein angebrochenes Geschäftsjahr, trotz Austritt, vollumfänglich zu begleichen.

## **7. Ausschluss**

<sup>1</sup> Ein Mitglied, das nicht nach den Interessen des Vereins handelt oder gegen die Werte des Vereins verstößt, kann vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung jederzeit ausgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Das Mitglied verpflichtet sich, die Mitgliederbeiträge für ein angebrochenes Geschäftsjahr, trotz Ausschluss, vollumfänglich zu begleichen.

## III. Organisation

### 8. Organe

<sup>1</sup> Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- zwei Rechnungsrevisoren

### 9. Mitgliederversammlung

#### 9.1. Ordentliche Mitgliederversammlung

<sup>1</sup> Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, im ersten Quartal des Geschäftsjahres, statt.

<sup>2</sup> Der Vorstand bestimmt den genauen Zeitpunkt und Standort der Durchführung.

<sup>3</sup> Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- die Entgegennahme und Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung
- die Entgegennahme und Genehmigung von Jahresberichten, der Jahresrechnung sowie der Berichterstattungen der Rechnungsrevisoren
- die Entgegennahme und Genehmigung des Arbeitsprogramms für das neue Vereinsjahr
- die Wahl des Vorstandes, dessen Präsidenten und der beiden Rechnungsrevisoren
- die Festlegung der Mitgliederbeiträge

#### 9.2. Ausserordentliche Mitgliederversammlung

<sup>1</sup> Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder durch das schriftliche Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

#### 9.3. Einberufung

<sup>1</sup> Zur Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt eine Einladung an alle Mitglieder durch den Aktuar.

<sup>2</sup> Die Einladungen zu der Mitgliederversammlung enthalten die Traktanden und erfolgen schriftlich, mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Datum.

#### 9.4. Beschlüsse

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens der Präsident oder Vizepräsident und mindestens ein stimmberechtigtes Nicht-Vorstandsmitglied mehr, als der Verein insgesamt Vorstandsmitglieder hat, anwesend ist.

<sup>2</sup> Wenn nicht explizit für spezielle Geschäfte in den Statuten vermerkt, entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

<sup>3</sup> Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangen.

## **10. Vorstand**

### **10.1. Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei und maximal sieben Vorstandsmitgliedern zusammen.

<sup>2</sup> Die Vorstandsmitglieder werden an der ordentlichen Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.

<sup>3</sup> Der Präsident wird an der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt, ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst und hat insbesondere folgende Ämter:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassierer
- Spielleiter
- Juniorenleiter

<sup>4</sup> Ein Vorstandsmitglied kann maximal zwei der genannten Ämter ausführen. Das Amt des Präsidenten und des Vizepräsidenten ist nicht in einem Vorstandsmitglied vereinbar.

<sup>5</sup> Der Vorstand behält sich das Recht vor, angemessene Regelungen zu erlassen, um Angelegenheiten zu klären, welche nicht ausdrücklich in den Statuten geregelt sind. Der Vorstand informiert die Mitglieder über solche Entscheidungen bei nächster Gelegenheit.

### **10.2. Präsident**

<sup>1</sup> Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und führt die Korrespondenz.

<sup>2</sup> Er hat den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen.

### **10.3. Vizepräsident**

<sup>1</sup> Der Vizepräsident übernimmt bei Abwesenheit des Präsidenten die Rolle des Vorsitzes in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

### **10.4. Aktuar**

<sup>1</sup> Der Aktuar führt das Protokoll der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

<sup>2</sup> Er versendet die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen.

### **10.5. Kassierer**

<sup>1</sup> Der Kassierer verwaltet die Finanzen des Vereins und führt die Buchhaltung.

### **10.6. Spielleiter**

<sup>1</sup> Der Spielleiter hat die Oberaufsicht über die Veranstaltungen des Vereins. Er organisiert die Teilnahme des Vereins an Turnieren.

<sup>2</sup> Der Spielleiter organisiert den Klubabend.

## **10.7. Juniorenleiter**

<sup>1</sup> Der Juniorenleiter hat die Oberaufsicht über die Junioren des Vereins. Er organisiert das Training und die Teilnahme der Junioren an Turnieren.

## **10.8. Einberufung**

<sup>1</sup> Vorstandssitzungen werden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Eine Vorstandssitzung wird durch den Präsidenten oder auf Antrag von mindestens der Hälfte des Vorstandes einberufen.

## **10.9. Beschlüsse**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn maximal ein Vorstandsmitglied abwesend ist.

<sup>2</sup> Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

## **10.10. Unterschriftsberechtigung**

<sup>1</sup> Unterschriftsberechtigt ist der Präsident oder Vizepräsident, zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

## **11. Rechnungsrevisoren**

<sup>1</sup> Die Rechnungsrevisoren haben die Buchführung und die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

<sup>2</sup> Den Revisoren sind sämtliche Rechnungen und Belege bis spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen.

## **12. Spielbetrieb**

### **12.1. Spielregeln**

<sup>1</sup> Als Spielregeln gelten die vom Schweizerischen Schachbund (SSB) festgelegten Regeln.

### **12.2. Klubabend**

<sup>1</sup> Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt des Klubabends und ist für die Organisation und Durchführung verantwortlich.

### **12.3. Vereinsturnier**

<sup>1</sup> Der Vorstand entscheidet über die Durchführung eines Vereinsturniers. Es wird vom Spielleiter organisiert und durchgeführt.

<sup>2</sup> Die Teilnahme am Vereinsturnier ist freiwillig und ist für alle Mitglieder gebührenfrei.

<sup>3</sup> Der Sieger des Vereinsturnier wird an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom Vorstand zum Vereinsmeister ernannt.

## **IV. Finanzielles**

### **13. Einnahmen**

<sup>1</sup> Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den Mitgliederbeiträgen
- den Gönnerbeiträgen
- Erträgen aus Vereinsanlässen
- allfälligen weiteren ausserordentlichen Einnahmen

### **14. Mitgliederbeiträge**

<sup>1</sup> Die Mitgliederbeiträge werden an der ordentlichen Mitgliederversammlung für ein Jahr festgelegt. Sie können sich für die unterschiedlichen Mitgliederkategorien unterscheiden.

<sup>2</sup> Die Mitgliederbeiträge sind im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten.

## V. Schlussbestimmungen

### 15. Geschäftsjahr

<sup>1</sup> Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

### 16. Änderung der Statuten

<sup>1</sup> Die Statuten können mit Ausnahme von §17 an einer Mitgliederversammlung abgeändert werden.

### 17. Auflösung des Vereins

<sup>1</sup> Die Auflösung des Klubs kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene Generalversammlung beschlossen werden. Es bedarf dazu die Zustimmung von 3/4 sämtlicher Aktivmitglieder.

<sup>2</sup> Ist die Aufhebung beschlossen, dann soll sämtliches vorhandenes Vermögen und Inventar bis zur Neugründung eines gleichartigen Vereins dem Einwohnerrat Cham zur Verwaltung übergeben werden. Der neu zu gründende Verein hat diesen Artikel, der nie revidiert werden darf, ebenfalls in die Statuten aufzunehmen.

### 18. Aktuelle Statuten

<sup>1</sup> Vorliegende Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 30. Januar 2024 generell revidiert. Sie treten an die Stelle der am 3. November 1955 in Kraft gesetzten Statuten (Stand 19. Juli 1988).

Cham, 30. Januar 2024

  
\_\_\_\_\_  
Moritz Streiff, Präsident

  
\_\_\_\_\_  
Nicole Iten, Aktuarin